

HAUPTSATZUNG^{1,2,3,4,5,6,7,8,9,10}

vom 22.02.2005

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 21. Februar 2005 aufgrund von

§§ 18 Abs. 4, 25 Abs. 1, 27 Abs. 3, 32 Abs. 3, 44 Abs. 2 S. 2, 46a, 46b, 47 Abs. 1 Satz 3, 50 Abs. 1 und 4, 51 Abs. 2 und 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2004 (GVBl. S. 385),

der §§ 2, 4 Abs. 3 und 4, 5 und 14 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18.09.2001 (GVBl. S.252),

§ 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85),

§ 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung-GastVO) vom 02. Dezember 1971 (GVBl. S. 274) und

§ 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1⁸

Beigeordnete

- (1) Es können bis zu fünf Beigeordnete gewählt werden.
- (2) Die beiden ersten Beigeordneten werden hauptamtlich bestellt.
- (3) ⁸ Es werden drei Geschäftsbereiche gebildet.
- (4) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

87,5 vom Hundert des Höchstsatzes gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2²

Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) ⁵ Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Satzes in Höhe von 190,-- Euro.
- (2) ⁵ Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Wählergruppen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss. Dieser beträgt pro Ratsmitglied und Monat 90,-- Euro, mindestens jedoch 200,-- Euro pro Fraktion. Nicht benötigte Leistungen sind am Ende der Legislaturperiode zurück zu erstatten, dabei sind Überträge während der laufenden Wahlperiode zulässig.
- (3) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Gelder werden die Fraktionen und Wählergruppen verpflichtet, prüfungsfähige Verwendungsnachweise dem Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Pirmasens für jedes abgelaufene Jahr zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung zum Ende der Wahlperiode des Wahljahres ist bis spätestens 31.08. vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist, falls dies erforderlich sein sollte, auch berechtigt, in den Räumen der Fraktionen die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder, nach vorheriger Terminvereinbarung, einzusehen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird um 40,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied nach § 38 der Gemeindeordnung von der Teilnahme an weiteren Rats- und Ausschusssitzungen ausgeschlossen wird oder ohne triftigen Grund an einer Sitzung nicht teilnimmt.
- (5) Verdienstauffälle und Nachteilsausgleiche werden bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Sitzungstag gewährt bzw. ersetzt. Für Sitzungen, die ab 17.00 Uhr terminiert werden, besteht dieser Anspruch nicht. Einen Anspruch auf Nachteilsausgleich kann nur geltend machen, wer nicht anderweitig Erwerbs- oder Versorgungsbezüge gleich welcher Art bezieht oder wer nachweislich Versorgungs-, Pflege- oder Erziehungsleistungen für Haushaltsangehörige erbringt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe erstattet.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Mitglieder der Gemeindeausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind oder andere durch den Stadtrat gewählte Gremien, soweit dort keine Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (7) ⁵ Für die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates und der Jugendvertretung wird ein Sitzungsgeld in Höhe

von 15,--Euro je Sitzung gewährt. Sitzungsgeld wird für jede Sitzung bis max. 12 Sitzungen jährlich gewährt. Die Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration, Seniorenbeirates und der Jugendvertretung erhalten wegen ihres erhöhten Aufwandes ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

§ 3^{2,3,7,8,10}

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Ratsmitgliedern. Er berät die Beschlüsse des Stadtrates in allen wichtigen Angelegenheiten vor. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt oder nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, entscheidet er endgültig über
- a) Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen von 25.000,00 Euro bis 650.000,00 Euro im Einzelfall,
 - b) den Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt,
 - c) den Abschluss von Bürgschafts- und sonstigen Verträgen, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen,
 - d) Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen von mehr als 10.000,00 Euro sowie Erlässe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall, denen keine Niederschlagungen durch den Hauptausschuss vorausgingen,
 - e) Teilerlässe gemeindlicher Forderungen nach der Insolvenzordnung (InsO) von mehr als 7.000 Euro im Einzelfall unter den Voraussetzungen, dass auch die anderen Gläubiger dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zustimmen und der Schuldner die im Insolvenzverfahren festgesetzte Vergleichszahlung leistet.
 - f) Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters von mehr als 50.000 Euro sowie (Teil-)Erlässe von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, denen keine Niederschlagung durch den Hauptausschuss vorausgingen.
 - g) Die Hingabe von Darlehen bis 70.000 Euro,
 - h) Darlehensaufnahmen,
 - i) Vergabeermächtigungen von 60.000,00 Euro bis 650.000 Euro,
 - j) die Feststellung von Kostenvoranschlägen von 60.000,00 Euro bis 650.000,00 Euro, sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist,
 - k) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 60.000,00 Euro im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,
 - l) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 10.000,00 Euro sowie außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 5.000,00 Euro bis zu einem Betrag von jeweils 160.000,00 Euro,
 - m) die Bauleitplanung (§§ 1 - 13 b Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. vom 3. November 2017) in der jeweils gültigen Fassung) mit Ausnahme

- der Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB),
 - des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 1 BauGB)
 - des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung,
 - der Beschlüsse zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 16 und 17 BauGB in der jeweils gültigen Fassung),
- n) die Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 BauGB ff, mit Ausnahme des Einleitungsbeschlusses gem. § 141 Absatz 3 BauGB, als auch für den Satzungsbeschluss gem. § 142 BauGB,
- o) das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die städtebaulich von besonderer Bedeutung sind,
- p) die Erhebung von Vorausleistungen.
- q) die Behandlung von Petitionen im Sinne des § 16 b GemO
- r) die Entscheidungsfindung gemäß § 16 b Satz 2 GemO
- s) Einleitung/Fortführung von Gerichtsverfahren und Abschluss von Vergleichen, soweit von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde,
- t) die Einwerbung oder Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

Der Ausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ihm werden auch die Aufgaben gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Gemeindeordnung sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -) vom 02. Dezember 1971 (GVBl. S. 274) in der jeweils gültigen Fassung übertragen. Der Ausschuss entscheidet auch endgültig in den Fällen, in denen die Stadt anzuhören oder das Benehmen mit ihr herzustellen ist.

- (2) Der Stadtrat kann jederzeit weitere Ausschüsse durch Beschlüsse außerhalb dieser Satzung bilden.
- (3) Auf den Oberbürgermeister bzw. dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten werden, soweit es sich nicht ohnehin um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben a, d, e, i, j, k und l bis zu den dort genannten unteren Wertgrenzen, sowie die Stundung gemeindlicher Forderungen übertragen. Die Stundung gemeindlicher Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters bis zu einem Betrag von 30.000 Euro wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Auf den Oberbürgermeister bzw. dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten werden ferner die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben b, c, h, o und s übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde handelt, außerdem die Aufgaben nach § 21 der Gaststättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss einen Werkausschuss. Der Aufgabenbereich (Beratung und Entscheidung) ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb der Stadt Pirmasens (WSP)“ in ihrer jeweils gültigen

Fassung. Insbesondere wird die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von bis zu 70.000,00 EUR und sonstige Verträge, soweit sie wesentliche Verpflichtungen für die Stadt enthalten oder Normativverträge darstellen, übertragen.

§ 4

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Für die Stadtteile Erlenbrunn, Fehrbach, Hengsberg, Niedersimten, Gersbach, Windsberg und Winzeln werden Ortsbezirke eingerichtet und Ortsbeiräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt für die Ortsbezirke Erlenbrunn, Fehrbach, Gersbach, Niedersimten und Winzeln 9, für die Ortsbezirke Hengsberg und Windsberg 7.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher beträgt 60 vom Hundert des Monatsbetrages gemäß § 14 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ⁸ In jedem Ortsbezirk sind ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher/innen zu wählen. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.
- (5) Einem stellvertretenden Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie dem Ortsvorsteher gewährt.
- (6) Der Ortsvorsteher vertritt die Belange des Ortsbezirks gegenüber den Organen der Gemeinde. Er wird rechtzeitig und umfassend in den Angelegenheiten unterrichtet, über die der Ortsbeirat nicht nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO entscheidet. Dem Ortsvorsteher werden die folgenden Aufgaben übertragen: siehe Anhang
- (7) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde zu wahren und ist in allen wichtigen Belangen, die den Ortsbezirk betreffen, in angemessener Zeit vor Beschlussfassung zu hören. Dem Ortsbeirat werden die folgenden Aufgaben übertragen: siehe Anhang

§ 5

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates bei Bedarf berät. Das

Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6⁵

Beirat für Migration und Integration⁵

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Jugendvertretung

- (1) In der Stadt Pirmasens wird als Jugendvertretung ein Jugendstadtrat gewählt. Die Beteiligung des Jugendstadtrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c der Gemeindeordnung.
- (2) Den Mitgliedern des Jugendstadtrates wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe erstattet.

§ 8^{6,9}

Stadtfeuerwehr und Schnelleinsatzgruppen (SEG)

- (1) Der hauptamtliche Wehrleiter mit der Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält keine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 250 Euro je Monat festgesetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder richtet sich nach § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 16,17 Euro je Ausbildungsstunde.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als Entschädigung mindestens den in § 11 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Betrag. Der Betrag wird auf 100 Euro je Monat festgesetzt.
- (5) Die Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes erhalten als Leiter von Vorbereitungsgruppen eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie beträgt 39,41 Euro je Monat.

- (6) Der Leiter der Information- und Kommunikation und der Leiter der Alarm- und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze nach §11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Sie wird auf 100 Euro je Monat festgesetzt.
- (7) Der Leiter der SEG-Einheiten (SEG-Sanität, SEG-Betreuung und SEG-Verpflegung), dessen Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhält innerhalb der Mindest- und Höchstgrenze eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie wird auf 100 Euro festgesetzt.
- (8) Ständige Vertreter des Leiters der SEG-Einheiten erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Leiters der SEG-Einheiten nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (9) Des Weiteren erhalten die Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der SEG-Einheiten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 38/9 über die Entschädigung für Angehörige der Städtischen Feuerwehr und Mitglieder der SEG-Einheiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, BS 213-50-3) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Feldgeschworene

Die Entschädigung der Feldgeschworenen entspricht dem gemäß § 12 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung in der jeweils gültigen Fassung für kreisfreie Städte geltenden Höchstsatz.

§ 10⁴ Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pirmasens erfolgen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Jan. 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 24. Sept. 2001 außer Kraft.

Pirmasens, den 22. Februar 2005

gez. Dr. Bernhard Matheis

Oberbürgermeister

- 1 Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 17.03.2005.
- 2 Geändert durch Satzung vom 08.05.2008.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 15.05.2008. Die Änderungssatzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3 § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Satzung vom 14.07.2009.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 18.07.2009. Die Änderungssatzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 4 § 10 geändert durch Satzung vom 15.12.2009.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 19.12.2009. Die Änderungssatzung trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 5 Geändert durch Satzung vom 25.10.2012.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 03.11.2012. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 2 (1), § 2 (2) Satz 2, § 2 (7), § 6 (Überschrift) sowie § 8 (2) der Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.
- 6 § 8 geändert durch Satzung vom 01.07.2013.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 27.07.2013. Die Änderungssatzung trat zum 01.07.2013 in Kraft.
- 7 Geändert durch Satzung vom 28.11.2016.
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 03.12.2016. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 3 (1) j und § 3 (3) der Hauptsatzung in der Fassung vom 22. Februar 2005 außer Kraft.
- 8 §1 (3), §2 (3) S.2; §3, §4 (4) geändert durch Satzung vom 26.08.2019
Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 04.09.2019. Die Änderungssatzung trat am 01.09.2019 in Kraft.

⁹ § 8 geändert durch Satzung vom 17.05.2021.

Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 26.06.2021. Die Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

¹⁰ § 3 geändert durch Satzung vom 09.03.2023.

Bekanntmachung „Pirmasenser Zeitung“ und „Rheinpfalz – Pirmasenser Rundschau“ vom 25.03.2023. Die Änderungssatzung trat zum 01.04.2023 in Kraft

Anhang zu § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung -

1. Amtliche und öffentliche Beglaubigungen von
 - a) Abschriften, Vervielfältigungen
 - b) Unterschriften
2. Ehrung von Bürgern (In Einzelfällen § 76 Abs. 2 Satz 2 GemO)

Der Ortsvorsteher wird über diese Auflistung hinaus bei den nachfolgend aufgelisteten Angelegenheiten von der Verwaltung in die Entscheidungsfindung **eingebunden**:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke, Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen
2. Veräußerung von nicht gewerblich genutzten Erbbaugrundstücken
3. Regelung zur Nutzung der Schulsäle, der Schulturnhallen oder Mehrzweckhallen durch Verbände und Vereine und Private
4. Kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Heimat- und Brauchtumpflege
5. Aufgaben der Repräsentation

Anhang zu § 4 Abs. 7 der Hauptsatzung - Kompetenzübertragung auf den Ortsbeirat:

1. Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Dorffesten
2. Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen unter fachlicher Beratung des Garten- und Friedhofsamtes
3. Gestaltung örtlicher Veranstaltungen im Ortsbezirk, wie beispielsweise Volkstrauertag, Heimatabende
4. Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen
5. Festlegung von Containerstandorten
6. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen
7. Festlegung von Maßnahmen und Prioritäten für die Haushaltsgespräche:
 - Unterhaltung und Ausstattung der im Ortsbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Dorfgemeinschaftshäuser, Festplätze, Sportanlagen Büchereien etc.
 - Pflege des Ortsbildes und der Grünanlagen unter fachlicher Beratung durch die Fachämter
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit es sich nicht um Fragen der Verkehrssicherungspflicht handelt
8. Festlegung der Prioritäten beim Ausbau von Straßen im Rahmen der Erhebung wiederkehrender Beiträge

Der betroffene Ortsbeirat wird ferner vor der Entscheidungsfindung **gehört**:

1. Aufstellung von Bauleitplänen
2. Entwurf des Haushaltsplanes und des Investitionsplanes,
3. Erlass von Satzungen zur Änderung des bisherigen Ortsrechts
4. Anhörung bei der Verhängung von Bausperren
5. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen
6. Grundstücksangelegenheiten soweit sie von besonderer Bedeutung sind
7. Hinausschiebung der Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften
8. Park- und Verkehrsverhältnisse im Ortsbezirk, soweit den Angelegenheiten besondere Bedeutung zukommt.